



BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
BMF – III/5
z.H. Frau AbtLtr Dr. Beate Schaffer
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Unser Zeichen 1572/13/KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 10. Mai 2013

Nachträgliche Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, das Kapitalmarktgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden und das Beteiligungsfondsgesetz aufgehoben wird

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum im Betreff angeführten Entwurf und erlaubt sich eine weitere Stellungnahme als Nachtrag zu Ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2013 zu übermitteln.

Nachträgliche Stellungnahme

Ausnahme für Immobilien-Spezialfonds – Anregung für eine Ergänzung einer entsprechenden Regelung im § 40 Abs. 4 ImmoInvFG:

Anlässlich dieser Stellungnahme regt die KWT folgende ergänzende Regelung im § 40 Abs 4 ImmoInvFG an:

"Bei nicht öffentlich angebotenen Immobilienfonds bzw AIFM für Immobilien im Sinne des § 40 Abs. 1 Z 2, an denen nur professionelle Anleger in der Rechtsform von Körperschaften beteiligt sind, werden

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · 1120 Wien · Austria
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: UniCredit Bank Austria AG 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848
DVR 459402

Aufwertungsgewinne im Sinne des § 14 Abs. 4 ImmoInvFG analog zur Behandlung bei einer vermögensverwaltenden Grundstücks-KG steuerlich erst im Zeitpunkt der Gewinnrealisierung (Veräußerung der Immobilie bzw der Grundstücksgesellschaft aus dem Sondervermögen oder Veräußerung des Anteils durch den Anleger) erfasst."

Zur Begründung:

Nach den Ausführungen der EB zu § 14 Abs 4 ImmoInvFG soll die sog „Aufwertungsgewinnbesteuerung“ eigentlich nur eine Verwaltungsvereinfachung für die Fonds darstellen. Während sie für Publikumsfonds durchaus ihre Berechtigung hat, führt sie bei Spezialfonds zu unverhältnismäßigen steuerlichen Konsequenzen. Denn bei Spezialfonds gibt es während der Fondslaufzeit häufig überhaupt keinen Anlegerwechsel. Sollte dies dennoch der Fall sein, so kann die dann notwendige Gewinnrealisierung jedenfalls ermittelt und bei den Beteiligten erfasst werden, wobei letztlich Aufwertungen zB in Ergänzungsbilanzen abgebildet werden.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an die Präsidentin des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler e.h.
(stellv. Leiter des Fachsenats für
Steuerrecht)


Mag. Gregor Benesch
(stellv. Kammerdirektor)